

**Antrag auf Neuaufnahme** 
**Wiederaufnahme** 
**Schüler/in:**

Instrument:	
Titel:	
Nachname: *	
Vorname(n): *	
Anschrift: *	
PLZ / Ort: *	
Wohnsitzgemeinde: *	
Telefon 1:	
Telefon 2:	
E-Mail:	
Geburtsdatum: *	
Geburtsort: *	
Geschlecht: *	
SV-Nummer: *	
Schule/Klasse/Beruf per Schuleintritt:	

**Erziehungsberechtigte/r:**

Titel:	
Nachname: *	
Vorname: *	
Anschrift: *	
PLZ / Ort: *	
Telefon 1: *	
Telefon 2:	
E-Mail: *	

Anmerkung: \_\_\_\_\_

Mit dem Antrag auf Aufnahme nehme ich das für die Schule gültige Organisationsstatut, beinhaltend u. a. den Aufbau, den Lehrplan, sowie die Schul- und Hausordnung und die jeweils gültigen Sätze der Schulkostenbeiträge zur Kenntnis und bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Diese Felder sind Pflichtfelder!

## Informationen / Vereinbarungen und Anmeldung für das Schuljahr 2023/2024

### 1. Schulkostenbeiträge:

- € 514,00 pro Hauptfach für ordentliche Schüler:innen
- € 381,00 pro Kursfach bei 4 - 5 Schüler:nnen/Stunde
- € 254,00 pro Kursfach ab 6 Schüler:nnen/Stunde

Als Schüler:innen gelten alle, die nach dem 11.09.1999 geboren sind. Die Schulkostenbeiträge werden von der Stadtgemeinde Mureck monatlich vorgeschrieben.

2. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in schriftlicher Form unter Angabe eines triftigen Grundes (längere Krankheit, Wohnortwechsel ...) möglich. Im Falle der Anerkennung der Abmeldung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrags mit Ablauf jenes Monats, in welchem das Ansuchen gestellt wurde.

3. Jede/r Hauptfachschrüler/in ist verpflichtet, ein **Ergänzungsfach** an der Musikschule zu absolvieren (Ensemble, Orchester, Chor, Theoriefach ...). In der Eingangsphase müssen mindestens 9 und in der Unter-, Mittel- und Oberstufe mindestens 18 anwesende Stunden nachgewiesen werden. Es gibt allerdings Kursfächer, die aus organisatorischen Gründen mehr als 18 Stunden umfassen.

4. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der **Musikschulunterricht** in begründeten Fällen, bei einvernehmlicher Vereinbarung, auch an **schulfreien Werktagen** stattfinden darf, bzw. die Mitwirkung an Schulprojekten und schulbezogenen Veranstaltungen (Proben, Konzerte Workshops, etc.) auch an **schulfreien Tagen** (Ferien, Sonntage, Feiertage) erfolgen kann.

5. Es gilt dieselbe Feiertags- und Ferienregelung wie in den Pflicht- und höheren Schulen. Die schulautonomen Tage fallen allerdings nur teilweise mit denen der Pflichtschulen zusammen. Die für die Musikschule Mureck geltenden schulautonomen Tage werden von der Direktion bekannt gegeben und sind auf der Homepage unter Termine/Ablauf des Schuljahres ersichtlich.

6. Sollte zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Beispiel in Zusammenhang mit krisenbedingten Maßnahmen die Abhaltung des Unterrichts in Form von Distance Learning (Fernunterricht) erforderlich sein, so ist der Fernunterricht dem Präsenzunterricht gleichzustellen. Die vorübergehende Abhaltung des Unterrichts in Form von Distance Learning ändert nichts an der Höhe der zu entrichtenden Gebühren.

### 7. Einwilligung betreffend Art. 7 DSGVO

Vollständige Information unter [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at) (Datenschutzbehörde Österreich)

Ich bin damit einverstanden, dass die mittels des Anmeldeformulars übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich für schulische und organisatorische Zwecke verarbeitet werden. Diese Daten, sowie Beurteilungen von Prüfungen und Unterrichtsfächern, werden an das Land Steiermark, die Stadtgemeinde Mureck, meine Wohnsitzgemeinde und gegebenenfalls an den Blasmusikverband (Leistungsabzeichen, Musik in kleinen Gruppen) und an die entsprechenden Stellen für die Teilnahme an Wettbewerben (z.B. prima la musica) weitergeleitet.

Ich gebe die Einwilligung / gebe die Einwilligung nicht, dass Fotos und Namen von meinem Musikschulkind und/bzw. von mir zum Zwecke der Berichterstattung und Schuldokumentation veröffentlicht werden dürfen.

JA

NEIN

**Bitte eine der beiden Möglichkeiten ankreuzen!**

Ich habe jederzeit das Recht, die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos schriftlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Die Musikschulförderung für das Schuljahr 2023/2024 betrifft alle Schüler:innen.

Die Finanzierung des Unterrichts an den öffentlichen Musikschulen erfolgt zum Großteil durch die öffentliche Hand. Die Schulkostenbeiträge der Eltern decken nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten ab, welche die Stadtgemeinde Mureck zu tragen hat. Die tatsächlichen Kosten werden durch die Elternbeiträge, Gemeindebeiträge inklusive Sachaufwandskosten der Wohnsitzgemeinden und eine Förderung durch das Land Steiermark abgedeckt. Die Höhe der Elternbeiträge werden vom Städte- bzw. Gemeindebund vorgeschlagen und von der Trägergemeinde übernommen. Mit einer jährlichen Anpassung der Tarife ist zu rechnen.

Das Land Steiermark gewährt für alle ordentlichen Schüler:innen an öffentlichen Musikschulen eine Förderung. Da im neuen Fördermodell nicht mehr die Trägergemeinde, sondern **der einzelne Musikschüler / die Musikschülerin als Fördernehmer/in** fungiert, kann er / sie nur gefördert werden, wenn er / sie dieser **Förderung auch zustimmt und diese beantragt**. Die Förderung wird vom Land Steiermark unmittelbar an die Stadtgemeinde Mureck als Erhalter der Musikschule ausbezahlt, welche als Fördermittler fungiert und die Förderung in Form von Unterricht an die Schüler:innen weitergibt.

In den Genuss der Förderung kommen jene Schüler:innen, welche zum jeweiligen Schulbeginn das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben! Mit dem Förderungsanspruch ist für den Unterricht auch eine festgelegte **Mindestanwesenheit** sowohl im **Hauptfachunterricht** als auch im **Ergänzungsfach** vorgeschrieben. Dieses Förderkriterium wird vom Land Steiermark an den Musikschulen streng kontrolliert, und bei Nichteinhaltung werden durch das Land Steiermark von der Gemeinde Förderrückzahlungen gefordert. Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte, welche dem Förderantrag nicht zustimmen, sowie die Mindesteinheiten im Unterricht und Ergänzungsfach nicht absolvieren, werden vom Land Steiermark nicht gefördert.

Wollen Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

- Ich stimme einer allfälligen Musikschüler:innen-Förderung für das Unterrichtsjahr 2023/24 (für mich/ für mein Kind) zu. Ohne Zustimmung ist kein Musikschulbesuch möglich!**

### Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der Schüler:innen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschulerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
4. Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
  - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Name Musikschüler:in: \_\_\_\_\_

Geb.Datum Musikschüler:in: \_\_\_\_\_ Sozialversicherungs-Nr. Musikschüler:in: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

## Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers / der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der von der Schulleitung jährlich durchzuführenden Schüler/innen-Einschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem/der Schulleiter/in.
3. **Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr.** Bei der Aufnahme hat der/die Schüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrer:innen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler:innen nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgeholt.
6. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers / der Schülerin oder dessen/deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler / von der Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.
7. Der/die Schüler/in hat durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
8. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
9. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten.
10. Ergänzend zu dieser Schulordnung kann vom Schulleiter / der Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulerhalter eine schulautonome Hausordnung erlassen werden.
11. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft betrifft die im Stundenplan eingetragene Unterrichtszeit, das Kursfach/die Kursfächer (auch in geblockter Form) und die von der Musikschule getragenen Veranstaltungen (z.B. Auftritte, Konzerte). Für die Aufsicht der Schüler/innen vor und nach diesen Zeiten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
12. Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt 50 Minuten, und es wird nach einem von der Musikschule festgelegten Stundenplan unterrichtet. Das österreichische Schulzeitgesetz 1985 i.d.g.F. findet auch für die Musikschule Anwendung.
13. Der Besuch aller in der jeweiligen Unterrichtsstufe vorgesehenen Fächer ist verpflichtend (Organisationsstatut).
14. Über jede öffentliche musikalische Betätigung der Schüler/innen außerhalb der Musikschule ist die Hauptfachlehrkraft bzw. die Direktion frühzeitig zu informieren. Änderungen des Personenstandes und des Hauptwohnsitzes sind der Musikschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
15. Ein Schüler/eine Schülerin kann ausgeschlossen werden:
  - aus disziplinarischen Gründen, z.B. bei Nichtbeachtung der Schulordnung oder den Anweisungen des Direktors und der Lehrkräfte;
  - bei schwerwiegendem Fehlverhalten in charakterlicher oder sittlicher Hinsicht;
  - bei permanent mangelhafter Leistung und Mitarbeit im Unterricht, wodurch das Lernziel nicht erreicht werden kann, wobei Teilleistungsschwächen bzw. Behinderungen zu berücksichtigen sind;
  - bei Nichtbezahlung des Schulbeitrages;